

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Wahl des ersten Bürgermeisters^{*)}

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des ersten Bürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Bürgermeisterwahl in diesen Fällen nicht angebracht.

Insgesamt wurden Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen. ¹⁾

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe

1) Bei der Landratswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:
„auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbrief von einer Person stammte, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.			

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats, beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörenden Wahlscheinen wurde kein Stimtabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.8 Die Gemeinde hat nur einen Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand wurde nicht mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.9 Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. ermittelt. Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben. Die Abschnitte 3 und 4 wurden gestrichen. Es wurde weiter nach Nr. 5 verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.1.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

3.1.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

3.1.4 Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.1.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.1.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe **B**.

3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme der Stimmzettel

3.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.²⁾

3.2.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Bürgermeisterwahl gewertet.

3.2.3 Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgesondert.³⁾

3.3 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten) und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

2) Satz 3 entfällt bei der Landratswahl.

3) Bei der Landratswahl erhält Nr. 3.2.3 folgende Fassung:

„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Landratswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden.“

3.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c)

3.5.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.5.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.5.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b) gelegt.

3.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.5.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.7 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.5.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Abschnitt 4.2 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.9 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

3.10 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.1)

B	Wähler	
----------	--------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.2 bis 3.8)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01				
D 02				
D 03				
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	
----------	--	--

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher _____

Stellvertretung des Briefwahlvorstehers _____

Schriftführer _____

Stellvertretung des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b),
- 5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Nr. 3.2.2), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,⁴⁾
- 5.5.4 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,⁵⁾
- 5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.⁶⁾

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters⁷⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,⁶⁾
 - die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe, soweit diese nicht der Niederschrift über die Gemeinderatswahl beizulegen sind,⁶⁾
 - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
 - die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.⁶⁾
- 5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:
- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
 - die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Landrats.

4) Der zweite Halbsatz entfällt bei der Landratswahl.

5) Gilt bei einer verbundenen Landratswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben.

6) Entfällt bei einer verbundenen Landratswahl.

7) Bei der Landratswahl: der Gemeinde.